



**Baden-Badener
Pensionskasse VVaG
(bbp)**

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Datum:

24.06.2026



Bezeichnungen:

Im Folgenden bezeichnet jeweils

„VTV“	den Artikel II des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme der ARD
„BTVA“	den Artikel III des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme der ARD und
„VTV 2015“	den Artikel IV des Tarifvertrags zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung beim ZDF

§ 1

Gegenstand der Versicherung

Versichert werden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-, teilweisen und vollen Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 2

Versicherungsnehmer / Versicherte Person

Versicherungsnehmer ist, wer die Versicherung beantragt hat. Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

§ 3

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt

1. bei Versicherungen gegen Zahlung eines Einmalbeitrages mit dem Eingang des Einmalbeitrages nebst Gebühren (siehe § 23) und etwaigen öffentlichen Abgaben, und zwar auch dann, wenn der Einmalbeitrag vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn eingeht; der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor Abschluss des Vertrags und Aushändigung des Versicherungsscheins,
2. bei Versicherungen gegen Zahlung eines laufenden Beitrages mit dem im Antrag und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Zugang der Anmeldung zur Versicherung bei der Baden-Badener Pensionskasse. Die Baden-Badener Pensionskasse wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der erste fällig werdende Beitrag nebst Gebühren (siehe § 23) und etwaigen öffentlichen Abgaben nicht unverzüglich gezahlt wird.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass bei der zu versichernden Person in dem für den Beginn des Versicherungsschutzes maßgeblichen Zeitpunkt ein Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

§ 4

Beiträge

1. Der Versicherungsnehmer zahlt einen Einmalbeitrag oder laufende Beiträge. Laufende Beiträge werden jeweils vorschüssig fällig; sie sind innerhalb von zwei Wochen vom Fälligkeitstage an kostenfrei an die Baden-Badener Pensionskasse zu zahlen. Auf nachschüssig gezahlte Erstbeiträge wird ein Aufschlag von 2 % erhoben.
2. Der Einmalbeitrag nebst Gebühren und etwaigen öffentlichen Abgaben ist sofort nach Abschluss des Vertrages gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Fristenregelungen unter 1. gelten analog.
3. Beiträge können nur durch schriftliche Erklärung des Vorstandes der Baden-Badener Pensionskasse gestundet werden.

§ 5

Versicherungsleistungen

1. Die Leistungen der Baden-Badener Pensionskasse bestehen aus
 - a) Altersrente und vorgezogener Altersrente,
 - b) Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-, teilweiser und voller Erwerbsminderungsrente,

- c) Witwen- und Witwerrente,
- d) Waisenrente.

Versicherungen für im Rahmen des VersAusglG ausgleichsberechtigte Personen sehen nur Leistungen als Altersrente oder vorgezogene Altersrente vor.

2. Auf die Leistungen der Baden-Badener Pensionskasse besteht ein Rechtsanspruch, dessen Gläubiger der Versicherungsnehmer ist. Ein unmittelbarer Anspruch der versicherten Person gegen die Baden-Badener Pensionskasse besteht nicht, außer im Falle des § 22.

§ 6

Altersrente und vorgezogene Altersrente

1. Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit dem ersten Kalendermonat, der auf die Vollendung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und ihr Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied folgt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der versicherten Anwartschaft.
2. Auf Antrag wird eine vorgezogene Altersrente in der Höhe gewährt, wie sie sich im Zeitpunkt der Inanspruchnahme aus der vorhandenen geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung durch Verrentung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt; soll eine daraus folgende Kürzung der Altersrente unterbleiben, kann der Differenzbetrag durch eine Versicherung gegen Zahlung eines Einmalbeitrages nachversichert werden. Der Antrag kann sich auch auf einen Teil der Altersrente beziehen.
3. Der Anspruch auf Altersrente endet mit dem Sterbemonat der versicherten Person. Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so wird die Rente für drei auf den Sterbemonat folgende Monate in bisheriger Höhe an den überlebenden Ehegatten oder die Kinder gezahlt. Ansonsten kann die Rente ganz oder teilweise an diejenige Person gezahlt werden, welche die Kosten der Bestattung der versicherten Person getragen hat. In letzterem Fall ist die Summe der Sterbegeldzahlungen auf den jeweils von der Aufsichtsbehörde festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

§ 7

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente; teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente

1. Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente besteht, wenn die versicherte Person berufs- oder erwerbsunfähig wird oder teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe sie Anspruch auf Altersrente hat, ab dem Kalendermonat, der auf den festgestellten Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung folgt, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den von dem Versicherungsnehmer weder Gehalt noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die versicherte Person den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nach § 8 Ziffer 2 des VTV bzw. § 10 Ziffer 2 des BTVA bzw. § 10 Ziffer 2 des VTV 2015 wahr, so ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Sind die erforderlichen Anwartschaftszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht erfüllt, kann der Nachweis auch durch amtsärztliches Attest erbracht werden. Ist Versicherungsnehmer ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann der Nachweis auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden.
3. Die Baden-Badener Pensionskasse kann jederzeit verlangen, dass sich die versicherte Person zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung einer amts- oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht.
4. Eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die versicherte Person eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Kalendermonat. Hat die versicherte Person eine teilweise Erwerbsminderungsrente bezogen, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf der Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente.

5. Der Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung endet
 - a) sobald die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die teilweise oder volle Erwerbsminderung endet;
 - b) mit dem Sterbemonat der versicherten Person. § 6 Nr. 3 gilt entsprechend.
6. Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente und die Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung ruht, soweit die Leistung gemäß § 19 VTV, § 22 BTVA oder § 22 VTV 2015 ruht.

§ 8

Witwen- und Witwerrente

1. Ist nach dem gewählten Tarif eine Hinterbliebenenversorgung mitversichert, entsteht nach dem Tod der versicherten Person für den hinterbliebenen Ehegatten ein Anspruch auf Witwen- / Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente der Berechtigten/des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes wenigstens seit einem Jahr bestanden hat, ab dem Kalendermonat, für den weder Gehalt, noch eine tarifliche Versorgungsleistung, noch eine Leistung nach § 6 Nr. 3 auf der Anspruchsgrundlage des Beschäftigungsverhältnisses der verstorbenen Person gezahlt wurden.
2. Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der versicherten Person. Ist für die versicherte Person noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung gezahlt worden, wird der Betrag zugrunde gelegt, der für die versicherte Person als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zu zahlen gewesen wäre, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre. Hat die versicherte Person eine teilweise Erwerbsminderungsrente bezogen, so wird für die Berechnung des Anspruchs die volle Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt.
3. Der Anspruch auf Witwen- / Witwerrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Witwe/der Witwer sich wieder verheiratet. Falls sie / er im Zeitpunkt der Wiederverheiratung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird eine Abfindung in Höhe des vierundzwanzigfachen Betrages der Witwen- / Witwerrente gezahlt, die für sie / ihn für den Kalendermonat gezahlt wurde, in dem die neue Ehe geschlossen wurde.
4. Die Zahlung der Witwen- / Witwerrente endet mit dem Sterbemonat der Witwe / des Witwers. § 6 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Waisenrente

1. Ist nach dem gewählten Tarif eine Hinterbliebenenversorgung mitversichert, entsteht Anspruch auf Waisenrente für jedes Kind, dem die versicherte Person zum Unterhalt verpflichtet war, ab dem Kalendermonat, für den weder Gehalt noch eine Versorgungsleistung nach dem VTV, BTVA oder VTV 2015, noch eine Leistung nach § 6 Nr. 3 auf der Anspruchsgrundlage des Beschäftigungsverhältnisses der verstorbenen Person gezahlt wurden.

Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in dem Haushalt der versicherten Person aufgenommen waren und von ihr unterhalten wurden.
2. Der Anspruch auf Waisenrente beträgt für Vollwaisen 30 v. H., für Halbwaisen 20 v. H. der Rente beim Tode der versicherten Person. Ist für die versicherte Person noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung gezahlt worden, wird der Betrag zugrunde gelegt, der für die versicherte Person als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zu zahlen gewesen wäre, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre. Hat die versicherte Person eine teilweise Erwerbsminderungsrente bezogen, so wird für die Berechnung des Anspruchs die volle Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt.
3. Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die / der Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Solange die / der Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre / seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, wird die Waisenrente danach weitergezahlt,

längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die / der Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Liegt der Versicherung eine ab dem 01.01.2007 ausgeübte Entgeltumwandlung zu Grunde, so gilt hier abweichend das Endalter 25. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weitergezahlt werden.

§ 10

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenrentenansprüche

So lange Ansprüche auf Witwen- / Witwer- und Waisenrenten zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Rentenanspruchs der versicherten Person übersteigen, werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 11

Ausschluss und Versagen von Versicherungsleistungen

1. Ausgeschlossen von Versicherungsleistungen ist der Versorgungsfall,
 - a) der von der versicherten Person, der / dem berechtigten Witwe / Witwer oder der berechtigten Waise vorsätzlich herbeigeführt wurde oder beim Begehen eines Verbrechens eingetreten ist.
 - b) der vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde.
2. Ist der Versicherungsnehmer durch eigene wesentlich falsche Angaben oder durch solche der versicherten Person, der berechtigten Witwe oder der berechtigten Waise in den Bezug von Versicherungsleistungen gekommen, werden ihm diese insoweit entzogen.
3. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Rentenleistungen sind an die Baden-Badener Pensionskasse zurückzuzahlen, wenn dies aufgrund falscher oder pflichtwidrig unterlassener Angaben der / des Berechtigten erfolgte. Beruht die Überzahlung auf einem Versehen der Baden-Badener Pensionskasse, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rückzahlung ist mit dem Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausgeschlossen.

§ 12

Fälligkeit der Versicherungsleistungen

Alle Renten werden am Monatsende für den zurückliegenden Monat unbar auf die vom Versicherungsnehmer benannten Konten in der Europäischen Union gezahlt. Wegen verspäteter Zahlung kann kein Verzugsschaden geltend gemacht werden, es sei denn, die Baden-Badener Pensionskasse hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Zahlung nicht am drittletzten Werktag des Monats veranlasst.

§ 13

Zahlungsverzug bei Beitragszahlung

1. Wird der Einmalbeitrag nebst Gebühren und etwaigen öffentlichen Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Baden-Badener Pensionskasse, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt kann sie neben den Kosten einer ärztlichen Untersuchung eine Gebühr von 3 v.H. des Einmalbeitrages fordern. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Einmalbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
2. Wird ein laufender Beitrag oder ein sonstiger aus dem Versicherungsverhältnis geschuldeter Betrag nicht rechtzeitig gezahlt, so setzt die Baden-Badener Pensionskasse dem Versicherungsnehmer schriftlich unter Angabe der Rechtsfolgen weiterer Säumnis eine Zahlungsfrist; zu diesen Rechtsfolgen gehört der Verlust oder die Minderung des Versicherungsschutzes. Wird im ersten Versicherungsjahr ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Baden-Badener Pensionskasse außerdem sofort die restlichen Beiträge des ersten Versicherungsjahres fordern.

§ 14

Realteilung

1. Soll von einer Versicherung durch Realteilung bzw. interne Teilung eine Anwartschaft für eine bislang nicht versicherte Person abgespalten werden, so vermindert sich die Gesamtleistung aus der Versicherung um einen Kostensatz in Höhe von 3 % des auszugleichenden ehezeitlichen Deckungskapitals, maximal um 900 Euro.

2. Für Versorgungsausgleiche ohne Anwendung des VersAusglG gilt:

Die abgespaltene Anwartschaft erstreckt sich ausschließlich auf Leistungen wegen Alters, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit und teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Bemessungsgrundlage für Leistungen nach § 5 Nr. 1 c) und d) ist fortan die verbleibende Anwartschaft für die schon bisher versicherte Person.

3. Für Versorgungsausgleiche nach dem VersAusglG gilt:

Die Anwartschaft für die ausgleichsberechtigte Person erstreckt sich ausschließlich auf Leistungen wegen Alters. Genauer regeln die Tarifbedingungen und der technische Geschäftsplan.

§ 15

Beitragsfreie Versicherung

Sind die Beiträge für mindestens fünf Jahre oder für mindestens 1/10 der Beitragszahlungsdauer gezahlt, so kann der Versicherungsnehmer jederzeit schriftlich verlangen, dass die Versicherung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat auf den Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnittes gemäß dem Geschäftsplan der Baden-Badener Pensionskasse ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente umgewandelt wird.

§ 16

Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers und Abfindung geringfügiger Rentenleistungen

1. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat auf den Schluss eines jeden Kalendervierteljahres, ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
2. Es wird die nach dem Geschäftsplan der Baden-Badener Pensionskasse berechnete Rückvergütung gewährt, soweit eine solche geschäftsplanmäßig vorgesehen ist. Die Rückvergütung ergibt sich aus der Deckungsrückstellung durch einen im Geschäftsplan vorgesehenen Abzug.
3. Die Rückzahlung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen.
4. Eine Kündigung nach Beginn des Rentenbezugs ist nicht möglich.
5. Die Baden-Badener Pensionskasse findet laufende Versorgungsleistungen nach Rentenbeginn ab, wenn diese erstmals nach dem 31.12.2004 gezahlt wurden und die Höhe der gezahlten Monatsrente 1 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreitet. Eine Abfindung findet grundsätzlich unmittelbar zu Rentenbeginn bzw. zu dem Zeitpunkt, wo die Rentenleistung erstmals 1 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreitet, statt. Rentenleistungen aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Höherversicherung werden dabei als Einheit betrachtet. Die Höhe des statt der Rentenleistung gewährten einmaligen Abfindungsbetrages ergibt sich aus der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung zum Abfindungstichtag.

§ 17

Übertragung auf ein anderes Mitglied

Ein Versicherungsnehmer, der ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Baden-Badener Pensionskasse ist, ist berechtigt, jedes Versicherungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten aus demselben mit dessen Einverständnis auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Die Übertragung wird mit Eingang einer gemeinsamen Anzeige beider Mitglieder bei der Kasse wirksam.

§ 18

Verletzung der Anzeigepflicht

1. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bei Abschluss oder Änderung der Versicherung wissentlich Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nicht oder nicht rechtzeitig angegeben, so kann die Baden-Badener Pensionskasse binnen zwei Jahren, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten zwei Jahre auch nach dem Ablauf dieser Frist, jedoch nur innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des Rücktritts ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

2. Das Recht der Baden-Badener Pensionskasse, die Versicherung wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Hat die versicherte Person eine arglistige Täuschung verübt, so ist die Anfechtung auch dann zulässig, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung der Anzeigepflicht nicht kannte.
3. Die Baden-Badener Pensionskasse kann sich auf den Rücktritt oder die Anfechtung des Versicherungsvertrages auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

§ 19

Nachweise im Leistungsfall

1. Wer eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, hat mit dem Antrag auf Zahlung von Versicherungsleistungen der Baden-Badener Pensionskasse die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Versicherungsschein, Geburtsschein, Totenschein, Heiratsurkunde, Rentenbescheid, ärztliches Zeugnis, Bescheinigung des Mitglieds über die Dauer der Dienstzeit einzureichen.
2. Die Baden-Badener Pensionskasse kann außerdem notwendige weitere Nachweise verlangen und gegebenenfalls erforderliche Erhebungen im Einzelfall selbst anstellen.
3. Die Baden-Badener Pensionskasse kann vor jeder Rentenzahlung ein Zeugnis darüber verlangen, dass die begünstigte Person noch lebt.
4. Der Tod der versicherten Person ist der Baden-Badener Pensionskasse unter Vorlage des Versicherungsscheins und einer amtlichen, Alter und Geburtsort enthaltenden Sterbeurkunde unverzüglich mitzuteilen.
5. Wer den Anspruch gegen die Baden-Badener Pensionskasse geltend macht, hat die durch die Nachweise im Leistungsfall entstehenden Kosten zu tragen.

§ 20

Inhaberklausel

Die Baden-Badener Pensionskasse darf den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über alle Ansprüche aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere darf sie an ihn mit befreiender Wirkung zahlen; sie kann aber den Nachweis der Berechtigung verlangen.

§ 21

Willenserklärungen und Anschriftenänderungen

1. Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der Baden-Badener Pensionskasse, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform, auch soweit dies nicht ausdrücklich bestimmt ist. Sie werden wirksam, sobald sie der Baden-Badener Pensionskasse zugegangen sind.
2. Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Rechtsnachteilen eine Änderung seiner Postanschrift oder Verlegung seines Sitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung der Baden-Badener Pensionskasse unverzüglich anzuzeigen. Nimmt der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union ein, soll er der Baden-Badener Pensionskasse zugleich einen innerhalb dieses Gebietes ansässigen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
3. Nach dem Tode bzw. dem Wegfall des Versicherungsnehmers kann die Baden-Badener Pensionskasse, sofern nicht ein vom Versicherungsnehmer namentlich bezeichneter Zustellungsbevollmächtigter vorhanden ist, den Bezugsberechtigten, den Zessionar oder, falls solche der Baden-Badener Pensionskasse nicht bekannt sind oder die Baden-Badener Pensionskasse deren Aufenthalt nicht feststellen kann, den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt zur Empfangnahme von Willenserklärungen ansehen, welche die Gültigkeit des Vertrags zum Gegenstand haben.

§ 22

Rechte dritter Personen

1. Der Versicherungsnehmer kann einen Dritten als bezugsberechtigt bezeichnen. Dieser erwirbt das Recht auf die Leistung der Baden-Badener Pensionskasse erst mit deren Fälligkeit. Bis zur jeweiligen Fälligkeit kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung widerrufen. Nach dem Tode bzw. dem Wegfall des Versicherungsnehmers kann die Bezugsberechtigung nicht mehr widerrufen werden.

2. Der bezeichnete Dritte erwirbt ein sofortiges und unwiderrufliches Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag nur, wenn die Baden-Badener Pensionskasse den dahingehenden Antrag des Versicherungsnehmers angenommen und ihm - z.B. durch Nachtrag zum Versicherungsschein - schriftlich bestätigt hat, dass der Widerruf ausgeschlossen ist. Bis zum Eingang der Bestätigung ist die Bezeichnung des Dritten lediglich widerruflich im Sinne der Nr. 1.
3. Verpfändung und Abtretung der Versicherungsansprüche, die Bezeichnung eines Dritten, deren Widerruf oder Änderung gemäß Nr. 1 sowie der Antrag gemäß Nr. 2 sind der Baden-Badener Pensionskasse gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn der bisherige Verfügungsberechtigte sie schriftlich angezeigt hat; das gilt für die Abtretung ohne Rücksicht auf § 21.

§ 23

Kosten und Gebühren

Kosten und Gebühren dürfen nur insoweit in Rechnung gestellt werden, als dies dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan entspricht.

§ 24

Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Baden-Badener Pensionskasse. Auf Antrag werden Versicherungsleistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten übersandt.

§ 25

Sonstige Rechtsvorschriften

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort (§ 24).

§ 26

Gerichtsstand

Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Baden-Badener Pensionskasse erhoben werden, ist das Gericht am Sitz der Baden-Badener Pensionskasse zuständig, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 27

Überschussbeteiligung

1. Die Versicherungen sind am Überschuss beteiligt, soweit dieser nicht nach dem Beschluss der Vertreterversammlung der Verlustrücklage zuzuführen ist.
2. Darüber hinaus wird bezüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven folgendes Verfahren angewandt.
 - a) Jährlich unterbreiten der Verantwortliche Aktuar und der Vorstand der Vertreterversammlung einen Bericht zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven. Dabei haben sie den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stress-tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen und einen Vorschlag zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu machen.
 - b) Der Beschluss der Vertreterversammlung über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
 - c) Bei Versicherungen der Tarifgruppe A erfolgt keine Beteiligung an den Bewertungsreserven, soweit und solange die Versicherungsnehmer auf eine Beteiligung an den Bewertungsreserven verzichten.
3. Die Anteile der Versicherungen einer Tarifgruppe an dem Überschuss werden nach ihrem Anteil am Deckungskapital unter Berücksichtigung der bereits zugeteilten Garantieverzinsung berechnet. Der Anteil der Tarifgruppen A – D an dem Überschuss wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020 auf Grundlage des Risikoergebnisses der jeweiligen Tarifgruppe separat ermittelt. Sollte sich hierdurch für eine Tarifgruppe ein negativer Anteil am Überschuss ergeben, so erfolgt ein Ausgleich zwischen den Tarifgruppen. Einzelheiten hierzu regelt der Technische Geschäftsplan.

4. Die Gewinnanteile der Tarifgruppen werden auf die Risikoverbände nach deren Anteil an Deckungskapital und vorzeitigen Risiken unter Berücksichtigung der bereits zugeteilten Garantieverzinsung verteilt. Einzelheiten hierzu regeln die jeweiligen Tarifbedingungen.

§ 28

Änderung der Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die Beiträge (§ 4), Versicherungsleistungen (§§ 5-11), Realteilung (§ 14), beitragsfreie Versicherung (§ 15), den Rückkaufswert (§ 16 Nr. 2), die Nachweise im Leistungsfall (§ 19) und die Überschussbeteiligung (§ 27) können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 24.06.2026, Geschäftszeichen: VA 11-I 5003/00096#00011.